

# BUNDESSOZIALGERICHT



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

**in dem Rechtsstreit**

Az: 13 RJ 23/97

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Hannover,  
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

Landesversicherungsanstalt Württemberg,  
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung  
am 19. Juni 1997 durch den Richter Dr. L o y t v e d als Vorsitzenden,  
die Richter M ü t z e und Dr. T e r d e n g e sowie die ehrenamtlichen Richter  
M e i d und R ü c k e r t  
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen  
vom 14. Februar 1996 aufgehoben, soweit es die Klage gegen den Bescheid der Beklag-  
ten vom 11. Mai 1995 betrifft.

In diesem Umfang wird die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das  
Landessozialgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Streitig ist die Höhe der Altersrente des Klägers. Zu klären ist dabei zunächst die Zulässigkeit der Klage.

Der am 19. Mai 1927 geborene Kläger beantragte mit Schreiben vom 25. Januar 1992, bei der Beklagten eingegangen am 28. Januar 1992, Altersrente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres. Gleichzeitig bat er um Übersendung der erforderlichen Formulare. Mit Schreiben vom 6. Februar 1992 bestätigte die Beklagte daraufhin den Eingang des formlosen Antrages; weiter bat sie den Kläger, sich zur Klärung des Sachverhaltes an die für ihn zuständige Gemeinde-/Stadtverwaltung oder an einen Versichertenältesten der Beklagten in seinem Wohnsitzbereich zu wenden und einen Antrag nach Vordruck aufnehmen zu lassen. Nachdem der Kläger unter dem 10. Februar 1992 schriftliche Angaben zu seinem Versicherungsverlauf gemacht und verschiedene Nachweise vorgelegt hatte, wiederholte die Beklagte mehrmals ihre Bitte, der Kläger möge sich an die zuständige Gemeinde-/Stadtverwaltung wenden.

Am 27. Mai 1992 erhob der Kläger beim Sozialgericht Lüneburg (SG) Untätigkeitsklage, die dort unter dem Aktenzeichen S 4 J 110/92 eingetragen wurde. Er vertrat die Ansicht, es sei unzulässig, ihn auf eine persönliche Antragstellung bei der Gemeindeverwaltung zu verweisen. Im Hinblick auf einen von der Beklagten mit Datum vom 27. Januar 1993 erstellten Versicherungsverlauf machte der Kläger im Klageverfahren zusätzlich die Anerkennung einer weiteren Versicherungszeit von April 1943 bis Juli 1945 sowie eine Verzinsung der ausstehenden Rente geltend.

Nachdem die Beklagte dem Kläger am 2. August 1993 Rentenanspruchsformulare übersandt hatte, vertrat er den Standpunkt, diese seien nun nicht mehr erforderlich. Mit Bescheid vom 17. September 1993 versagte die Beklagte dem Kläger daraufhin gemäß § 66 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) wegen Verletzung seiner Mitwirkungspflicht die Gewährung einer Altersrente. Der Bescheid enthält die Rechtsbehelfsbelehrung, daß gegen ihn Widerspruch erhoben werden könne.

Mit Schreiben vom 18. Oktober 1993 erhob der Kläger in dem Verfahren S 4 J 110/92 gegen den Bescheid vom 17. September 1993 Klage, wobei er erneut die Anerkennung einer Versicherungszeit von April 1943 bis Juli 1945 sowie Verzinsung beantragte. Dieses Schreiben wurde vom SG unter dem Aktenzeichen S 4 J 250/93 als neue Klage eingetragen. Nach Hinweis des SG auf die Erforderlichkeit eines Vorverfahrens nahm der Kläger in der Sache S 4 J 250/93 unter dem 26. Oktober 1993 die "hilfsweise Klage" zurück und erhob "hilfsweise" Widerspruch. Gleichzeitig vertrat er die Ansicht, daß über die Rentenzahlungspflicht der Beklagten im Verfahren S 4 J 110/92 zu entscheiden sei. Mit Schrei-



ben vom selben Tage (zum Aktenzeichen S 4 J 110/92) bezweifelte der Kläger die Erforderlichkeit eines Vorverfahrens und beantragte, die unmittelbare Klage gegen den Bescheid vom 17. September 1993 zuzulassen. Mit Verfügung vom 28. Juni 1994 teilte das SG dann der Beklagten mit, es gehe davon aus, daß der Bescheid vom 17. September 1993 im Wege der Klageänderung Gegenstand des Rechtsstreits geworden sei. Ein Vorverfahren sei nicht erforderlich. Wegen eines möglichen Vorhandenseins griechischer Versicherungszeiten des Klägers wurde die Landesversicherungsanstalt Württemberg beigeladen. Im Verhandlungstermin vor dem SG am 23. Februar 1995, zu dem für den Kläger niemand erschienen war, erklärte sich die Beklagte bereit, den Rentenanspruch vom 25. Januar 1992 zu bescheiden und dem Kläger Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres zu gewähren. Daraufhin erging ein entsprechendes Anerkenntnisurteil des SG vom selben Tage.

Mit seiner dagegen beim Landessozialgericht Niedersachsen (LSG) eingelegten Berufung machte der Kläger zunächst geltend, das SG habe nur zum Teil über das Klagebegehren entschieden. Insbesondere sei die Beklagte nicht zur Berücksichtigung der Versicherungszeit ab 1. April 1943 sowie zur Verzinsung verurteilt worden.

Während des Berufungsverfahrens gewährte die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 11. Mai 1995 Regelaltersrente ab 1. Juni 1992. Dabei berücksichtigte sie Zeiten der Berufsausbildung vom 1. April 1943 bis 12. Juni 1944 mit monatlich 0,0625 Entgeltpunkten. Ferner lehnte sie ua die Anerkennung einer Ersatzzeit vom 3. Juli 1945 bis 30. November 1945 ab. Für Dezember 1945 rechnete sie einen Nachversicherungsbeitrag zur Angestelltenversicherung an. Der Nachzahlungsbetrag von 11.821,99 DM wurde bis zur Abrechnung mit Ansprüchen anderer Stellen vorläufig einbehalten. Unter dem 13. Juni 1995 teilte die Beklagte dem Kläger dann mit, daß das Sozialamt der Stadt Lüneburg in voller Höhe auf den Nachzahlungsbetrag Erstattungsanspruch erhoben habe. Mithin verbleibe keine Restzahlung.

Gegenüber dem LSG machte der Kläger nunmehr geltend, der Bescheid vom 11. Mai 1995 sei Gegenstand des Rechtsstreits. Insoweit begehrte er die Berücksichtigung höherer Entgeltpunkte für seine Ausbildungszeit sowie die Anrechnung einer Ersatzzeit von Juli bis Dezember 1945. Durch Urteil vom 14. Februar 1996 wies das LSG die Berufung des Klägers ua mit der Maßgabe zurück, daß die erweiterte Klage abgewiesen wurde, soweit sie die Versicherungszeiten betreffe. Diese Entscheidung wird im wesentlichen auf folgende Erwägungen gestützt:

Soweit die Klage die bis Juli 1945 zurückgelegten Versicherungszeiten betreffe, sei der Kläger zwar durch das angefochtene Anerkenntnisurteil beschwert, weil das SG über diese bereits im erstinstanzlichen Verfahren geltend gemachten Zeiten nicht entschieden habe. Insoweit sei die Klage aber als unzulässig abzuweisen gewesen. Bis zum Erlaß des



erstinstanzlichen Urteils habe es insoweit an einem anfechtbaren Verwaltungsakt gefehlt. Bei dem Versicherungsverlauf vom 27. Januar 1993 habe es sich nicht um einen Verwaltungsakt gehandelt. Auch der Bescheid vom 17. September 1993 beinhalte keine Entscheidung über die Versicherungszeiten, sondern lediglich über den Bescheidungsanspruch des Klägers.

Der nach Einlegung der Berufung ergangene Bescheid vom 11. Mai 1995 enthalte zwar die geforderten bescheidmäßigen Feststellungen zu den Versicherungszeiten, er sei aber nicht gemäß § 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden, weil er einen anderen Gegenstand habe als der Bescheid vom 17. September 1993. Die Geltendmachung der Versicherungszeiten sei auch im Wege der Klageerweiterung unzulässig gewesen. Die Voraussetzungen des § 99 Abs 3 SGG seien nicht gegeben. In die demnach vorliegende Klageänderung hätten die anderen Beteiligten nicht eingewilligt. Sie sei auch nicht sachdienlich.

Mit seiner vom erkennenden Senat insoweit zugelassenen Revision macht der Kläger im wesentlichen geltend: Das LSG hätte seine gegen den Bescheid vom 11. Mai 1995 gerichtete Klage nicht als unzulässig ansehen dürfen, sondern über seine diesbezüglichen Anträge in der Sache entscheiden müssen. Denn dieser Verwaltungsakt sei gemäß § 96 SGG Gegenstand des zweitinstanzlichen Verfahrens geworden. Die Kürzung der Entgeltpunkte für die Ausbildungszeit sei nicht gerechtfertigt. Die Zeit von Juli bis Dezember 1945 hätte wegen seiner damaligen Arbeitslosigkeit als Ersatzzeit anerkannt werden müssen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des LSG vom 14. Februar 1996 insoweit aufzuheben, als es die Klage betreffend die Versicherungszeiten abgewiesen hat, und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 11. Mai 1995 zu verurteilen, ihm unter Berücksichtigung ungekürzter Entgeltpunkte für die Zeit vom 1. April 1943 bis 12. Juni 1944 sowie Anrechnung einer Ersatzzeit vom 3. Juli bis 31. Dezember 1945 höhere Altersrente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie macht insbesondere geltend: Die Lehrzeit von April 1943 bis Juni 1944 sei um 1/6 gekürzt worden, da sie nicht nachgewiesen, sondern nur glaubhaft gemacht worden sei. Eine Anerkennung der Zeit von Juli bis Dezember 1945 als Ersatzzeit sei nicht möglich, da diese weder nachgewiesen noch ausreichend glaubhaft gemacht worden sei.

Die Beigeladene hat im Revisionsverfahren nicht Stellung genommen.



Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

## II

Die Revision des Klägers ist zulässig und in dem Sinne begründet, daß das Berufungsurteil in dem angefochtenen Umfang aufgehoben und die Sache insoweit an das LSG zurückverwiesen wird. Für eine abschließende Entscheidung bedarf es einer weiteren Sachaufklärung zu den vom Kläger geltend gemachten Versicherungszeiten.

Das Urteil des LSG kann keinen Bestand haben, soweit es die gegen den Rentenbescheid vom 11. Mai 1995 gerichtete Klage abgewiesen hat. Mit dieser begehrt der Kläger die Berücksichtigung ungekürzter Entgeltpunkte für die Zeit vom 1. April 1943 bis 12. Juni 1944 sowie die Anerkennung einer Ersatzzeit vom 3. Juli bis 31. Dezember 1945. Entgegen der Auffassung des LSG ist diese Klage nicht unzulässig. Der Bescheid vom 11. Mai 1995 ist nämlich gemäß § 96 SGG Gegenstand des zweitinstanzlichen Verfahrens geworden, ohne daß es darauf ankommt, ob die ursprüngliche Klage zulässig war (vgl Meyer-Ladewig, SGG mit Erl, 5. Aufl, § 96 RdNr 2). Seine zunächst wegen Untätigkeit der Beklagten erhobene Klage hat der Kläger nach Erlaß des Bescheides vom 17. September 1993 gegen diesen auf § 66 SGB I gestützten Verwaltungsakt gerichtet, der - entgegen der Annahme des LSG - nicht nur einen "Bescheidungsanspruch" des Klägers, sondern die Versagung der Altersrente selbst betraf. Sieht man nun in dem "Anerkenntnis" der Beklagten vom 23. Februar 1995 noch keine Aufhebung des Bescheides vom 17. September 1993, so hat ihn der Bescheid vom 11. Mai 1995 unmittelbar iS von § 96 SGG ersetzt, da er wie dieser den Rentenanspruch des Klägers geregelt hat. Stellt das "Anerkenntnis" hingegen zugleich einen Verwaltungsakt dar, so ist dieser zunächst iS einer positiven Grundentscheidung über die Rentengewährung an die Stelle des ablehnenden Bescheides vom 17. September 1993 getreten und dann selbst durch den Bescheid vom 11. Mai 1995 (betreffend die konkrete Rentenberechnung) abgelöst worden. Da es bezüglich des Bescheides vom 11. Mai 1995 keines Vorverfahrens bedurfte (vgl Meyer-Ladewig, aaO, RdNr 11), hätte das LSG demnach über die gegen diesen Verwaltungsakt zweitinstanzlich erhobene Klage in der Sache entscheiden müssen.

Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch betrifft die Berechnung der ihm gemäß § 35 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) gewährten Regelaltersrente. Die Höhe einer Rente richtet sich vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen (vgl § 63 Abs 1 SGB VI). Das in den einzelnen Kalenderjahren durch Beiträge versicherte Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen wird in Entgeltpunkte umgerechnet (vgl § 63 Abs 2 Satz 1



SGB VI). Für beitragsfreie Zeiten werden Entgeltpunkte angerechnet, deren Höhe von der Höhe der in der übrigen Zeit versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen abhängig ist (vgl § 63 Abs 3 SGB VI).

Der Kläger begehrt zum einen die Berücksichtigung höherer Entgeltpunkte für die Zeit seiner Berufsausbildung vom 1. April 1943 bis 12. Juni 1944. Gemäß § 70 Abs 3 Satz 1 SGB VI in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden, alten Fassung <sup>aF</sup> (vgl Art 1 Nr 13, Art 12 Abs 1 des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes <WFG> vom 25. September 1996, BGBl I S 1461) erhalten Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung für jeden Kalendermonat 0,075, mindestens jedoch die nach § 70 Abs 1 SGB VI (aufgrund der tatsächlich entrichteten Beiträge) ermittelten Entgeltpunkte. Als Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung gelten stets die ersten 48 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (vgl § 70 Abs 3 Satz 2 SGB VI aF). Allerdings werden für Pflichtbeitragszeiten vor dem 1. Januar 1950, die nicht nachgewiesen, sondern nur glaubhaft gemacht sind, Entgeltpunkte grundsätzlich aus 5/6 der sich aufgrund der Anlagen 1 bis 16 des Fremdrentengesetzes (FRG) ergebenden Werte ermittelt (vgl § 256b Abs 1 Satz 8 SGB VI aF). Für glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung werden dagegen gemäß § 256b Abs 2 SGB VI aF für jeden Kalendermonat 0,0625, mindestens jedoch die nach Abs 1 ermittelten Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Dazu trifft § 259a SGB VI wiederum Sonderregelungen, die hier jedoch zu demselben Ergebnis führen (vgl § 259a Abs 1 Satz 4 und 7 SGB VI aF; dazu auch Senatsurteil vom 6. Dezember 1996 - 13 RJ 43/96 - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen). Die fiktiven Entgeltpunkte für glaubhaft gemachte Berufsausbildungszeiten werden demnach im Ergebnis auf 5/6 des Betrages (0,075) gekürzt, der bei nachgewiesenen Zeiten dieser Art angerechnet wird.

Daraus folgt, daß der Kläger nur dann eine Bewertung seiner Ausbildungszeit mit mehr als 0,0625 Entgeltpunkten pro Monat beanspruchen kann, wenn sich die Entrichtung von Pflichtbeiträgen für diesen Zeitraum nachweisen läßt. Dazu enthält das Berufungsurteil keinerlei Tatsachenfeststellungen. Da das LSG die Klage gegen den Bescheid vom 11. Mai 1995 als unzulässig angesehen hat, bestand für es auch keine Veranlassung, dieser Frage nachzugehen.

Ähnlich verhält es sich mit dem zweiten Streitpunkt, nämlich der vom Kläger geltend gemachten Anrechnung einer Ersatzzeit vom 3. Juli bis 31. Dezember 1945. Da der Kläger insoweit eine Arbeitslosigkeit im Anschluß an die bereits anerkannte Zeit des militärischen Dienstes (einschließlich der Kriegsgefangenschaft) geltend macht, kommt zunächst ein Ersatzzeitbestand iS von § 250 Abs 1 Nr 1 SGB VI in Betracht. Sollte der Kläger zum Personenkreis der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes gehören, könnte die streitige Zeit - unabhängig von dem Nachweis einer Arbeitslosigkeit - auch gemäß § 250



Abs 1 Nr 6 SGB VI zu berücksichtigen sein. Auch hierzu fehlen jedoch berufsgerichtliche Tatsachenfeststellungen.

Da der erkennende Senat die nach alledem noch erforderlichen Ermittlungen im Revisionsverfahren nicht selbst nachholen kann (vgl § 163 SGG), ist das Berufungsurteil gemäß § 170 Abs 2 Satz 2 SGG aufzuheben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Dieses Gericht wird auch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden haben.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)